

1. Allgemeines

1.1. Diese Einkaufsbedingungen (die „Allgemeinen Bedingungen“) gelten für jede Offerte, jedes Angebot, jede Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“), Rechnung und/oder Vereinbarung für die Lieferung/Erbringung jeglicher Art von Geräten oder (soweit zutreffend) Dienstleistungen oder Ergebnissen der Dienstleistungen (zusammen „Arbeitsergebnisse“), die zwischen einem Lieferanten und B.W.I. bv, mit der Firmennummer 0898 518 522 (der „Käufer“) abgeschlossen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und anderen spezifischen Bedingungen, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden (die „Spezifischen Bedingungen“), haben die Spezifischen Bedingungen Vorrang.

1.2. Die Auftragsbestätigung, die Allgemeinen Bedingungen und die Spezifischen Bedingungen werden nachfolgend gemeinsam als die „Vereinbarung“ bezeichnet.

1.3. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich an diese Allgemeinen Bedingungen gebunden zu sein und verzichtet vollständig auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen (Verkaufs-/)Geschäftsbedingungen, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden; diese werden vom Käufer abgelehnt.

2. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

2.1. Die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifischen Bedingungen festgelegten Preise sind unveränderbar. Die Preise beinhalten alle Kosten, Aufwendungen und anfallenden Steuern. Preise können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers erhöht werden.

2.2. Sollte der Lieferant im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung der Ansicht sein, dass zusätzliche Arbeiten oder Anpassungen erforderlich sind, muss der Lieferant vor Beginn einer dieser Anpassungen oder zusätzlichen Arbeiten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Käufers einholen. Zusätzliche Arbeiten und/oder Anpassungen werden auf der Grundlage der durchgeführten Arbeiten und/oder bestellten Materialien gemäß der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Käufers separat in Rechnung gestellt.

2.3. Rechnungen sind in der vom Käufer angegebenen Währung an den Sitz des Käufers zu senden. Die Rechnung muss die vom Käufer geforderten Angaben enthalten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschreibung der Arbeitsergebnisse, Menge, Preis, Auftragsnummer usw.).

2.4. Soweit gesetzlich zulässig, sind Rechnungen, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, nach Ermessen des Käufers innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

2.5. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm evtl. zustehen, behält der Käufer sich das Recht vor, alle dem Lieferanten aus welchem Grund auch immer geschuldeten

Beträge mit Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant dem Käufer schuldet.

3. Offerten, Bestellungen und Lieferung

3.1. Wenn der Lieferant den Auftrag schriftlich annimmt oder mit der Arbeit in Übereinstimmung mit dem Auftrag beginnt, wird eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossen. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten darf keine Änderungen am Auftrag des Käufers enthalten. Der Käufer darf einen Auftrag jederzeit widerrufen, bevor der Lieferant ihn schriftlich darüber informiert, dass der Auftrag angenommen wurde.

3.2. Alle vom Käufer angeforderten Änderungen am Design oder Umfang, die zu zusätzlichen Kosten führen, befolgen den Prozess „Angebotsanfrage“, „Angebot“ und „Änderungsauftrag“. Der Lieferant hat die angeforderten Spezifikationen der Geräte so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb der vereinbarten Frist aufzunehmen.

3.3. Der Lieferant hat die Arbeitsergebnisse während der üblichen Geschäftszeiten an die in der Vereinbarung angegebene Adresse zu liefern.

3.4. Die Lieferbedingungen sind in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifischen Bedingungen festgelegt. Jeder Verweis auf solche Bedingungen ist in Übereinstimmung mit den neuesten INCOTERMS auszulegen.

3.5. Wenn in der Auftragsbestätigung oder den Spezifischen Bedingungen keine Lieferbedingungen festgelegt sind, erfolgt die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) in Übereinstimmung mit den neuesten INCOTERMS.

3.6. Die Lieferfristen sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung. Im Falle einer (drohenden) Lieferverzögerung hat der Lieferant den Käufer ausnahmslos unverzüglich zu benachrichtigen; die Parteien haben sich in diesem Fall zu besprechen, wie etwaige nachteilige Konsequenzen einer solchen Lieferverzögerung am besten gemindert werden können. Wenn der Lieferant die Arbeitsergebnisse nicht rechtzeitig liefert, berechtigt dies den Käufer, die Vereinbarung gemäß Klausel 11 dieser Allgemeinen Bedingungen zu kündigen und/oder vom Lieferanten alle Kosten oder Verluste zurückzufordern, die aufgrund der verspäteten Lieferung entstehen. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt unbeschadet anderer Rechtsmittel, die dem Käufer evtl. zustehen könnten.

4. Gefahren- und Eigentumsübergang

4.1 Sofern in der Auftragsbestätigung oder Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geht das Eigentum an den Arbeitsergebnissen mit der Lieferung der Arbeitsergebnisse auf den Käufer über und geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Geräte in Übereinstimmung mit den vereinbarten INCOTERMS auf den Käufer über.

5. Abnahme, Gewährleistung und Qualitätssicherung

5.1. Der bloße Erhalt der Lieferung der Arbeitsergebnisse durch den Käufer oder die Zahlung einer Rechnung für die Arbeitsergebnisse durch den Käufer impliziert nicht die Abnahme der Arbeitsergebnisse.

5.2. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung der gelieferten Arbeitsergebnisse liegt allein beim Lieferanten; dieser stellt sicher, dass die Arbeitsergebnisse in voller Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Anweisungen des Käufers, wie in der Auftragsbestätigung und/oder Vereinbarung dargelegt, und stets zumindest in Übereinstimmung mit den geltenden (internationalen, nationalen, bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen oder anderweitigen) Gesetzen und bewährten Branchenpraktiken hergestellt, verpackt und geliefert werden. Der Lieferant haftet für etwaige sichtbare oder versteckte Mängel.

5.3. Sobald der Lieferant den Käufer schriftlich benachrichtigt, dass die Arbeitsergebnisse installiert wurden, unternimmt der Käufer, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, angemessene Anstrengungen, um innerhalb von 60 Tagen nach der oben genannten schriftlichen Benachrichtigung eine oder mehrere angemessene Abnahmeprüfungen durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Arbeitsergebnisse gemäß der Auftragsbestätigung und/oder Vereinbarung zur Übernahme geeignet sind.

5.4. Wenn eine Spezifikationsabweichung innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach der zufriedenstellenden Abnahmeprüfung (der „Gewährleistungszeitraum“) auftritt, hat der Lieferant diese Spezifikationsabweichung so schnell wie unter den gegebenen Umständen möglich auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten zu beheben. Der Zeitpunkt für die Abhilfemaßnahmen ist so zu wählen, dass die Geschäftsabläufe des Käufers nicht unnötig beeinträchtigt werden.

5.5. Die Gewährleistung für Komponenten, die während des Gewährleistungszeitraums repariert oder ausgetauscht werden, wird um weitere vierundzwanzig (24) Monate ab der zufriedenstellenden Reparatur oder des zufriedenstellenden Austauschs verlängert (der „Verlängerte Gewährleistungszeitraum“).

5.6. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die Spezifikationsabweichung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht repariert, kann der Käufer sie selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten beseitigen lassen.

5.7. Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit von kundenspezifischen Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren ab dem Tag der zufriedenstellenden Abnahmeprüfung.

5.8. Der Lieferant sichert dem Käufer gegenüber zu und gewährleistet, dass:

- a) die gelieferten Arbeitsergebnisse und die zugehörigen Komponenten (i) während des Gewährleistungszeitraums und des Verlängerten Gewährleistungszeitraums frei von Herstellungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sind, (ii) für den Zweck geeignet sind, für den sie vom Käufer verwendet werden sollen, und (iii) frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten oder anderen dinglichen Belastungen sind;
- b) die gelieferten Arbeitsergebnisse von guter Qualität sind und sowohl der Lieferant als auch die gelieferten Arbeitsergebnisse vollumfänglich mit der Vereinbarung übereinstimmen, den besten Branchenpraktiken und allen relevanten (nationalen, bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen oder anderen) Gesetzen und Vorschriften, die am Lieferort gelten, entsprechen;
- c) die gelieferten Materialien und Arbeitsergebnisse die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Spezifikationen und Anlagenstandards des Käufers erfüllen;
- d) der Lieferant sich vollständig bewusst und darüber informiert ist, dass der Käufer ein Hersteller von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr ist;
- e) der Lieferant insbesondere für alle Arbeitsergebnisse oder Komponenten, die mit Lebensmitteln oder Inhaltsstoffen in Berührung kommen können, die vollständige Einhaltung aller geltenden nationalen, bundesstaatlichen, einzelstaatlichen und lokalen Gesetze und Vorschriften sicherstellt;
- f) der Lieferant alle erforderlichen Zulassungen, Lizenzen oder andere Arten von Genehmigungen eingeholt hat, die in Bezug auf die Herstellung und den Verkauf der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, und jederzeit für deren Gültigkeit sorgt;
- g) die gelieferten Arbeitsergebnisse und Komponenten keine Patente oder anderen geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen oder sich widerrechtlich aneignen;
- h) der Lieferant, soweit zutreffend, gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse von erfahrenem und qualifiziertem Personal hergestellt werden; und
- i) der Lieferant die Richtlinien für Lieferanten unter www.lotusbakeries.com/governance-practices-and-policies einhält.

5.9. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen des Lieferanten beeinträchtigen oder mindern nicht die gesetzlich implizierten Rechtsschutzregelungen, Gewährleistungen und Rechtsmittel. Solche Gewährleistungen bestehen auch nach Lieferung, Prüfung, Abnahme oder Bezahlung der gelieferten Arbeitsergebnisse durch den Käufer fort. Solche Gewährleistungen sind kumulativer Natur und bestehen zusätzlich zu allen anderen Gewährleistungen, die (billigkeits-)rechtlich vorgeschrieben sind. Eine ggf. anwendbare Verjährungsfrist läuft ab dem Datum, an dem der Käufer die Abweichung der Arbeitsergebnisse von den vorstehenden Gewährleistungen feststellt.

6. Schadloshaltung

6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer und die Muttergesellschaft des Käufers, ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger und deren jeweilige Direktoren, Führungskräfte, Anteilseigner und Mitarbeiter sowie Kunden des Käufers (zusammen „Entschädigungsberechtigte“) in Bezug auf jegliche Schäden, Kosten, Verluste, Ansprüche oder andere Aufwendungen jeglicher Art zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten, die den Entschädigungsberechtigten entstehen und die sich aus oder in Verbindung mit den vom Lieferanten gekauften Arbeitsergebnissen oder der Fahrlässigkeit des Lieferanten, vorsätzlichem Fehlverhalten oder anderen Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Vereinbarung durch den Lieferanten oder seine Unterauftragnehmer ergeben. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers oder Entschädigungsberechtigten keinen Vergleich eingehen.

7. Versicherung

7.1. Um unter anderem sein Haftungsrisiko gegenüber dem Käufer und Dritten zu versichern, verpflichtet sich der Lieferant, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von vier (4) Jahren danach eine allgemeine Haftpflichtversicherung, einschließlich bezüglich Produkthaftung und vertraglicher Haftung, abzuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, eine Gesamtversicherung abzuschließen, einschließlich gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung der Arbeitsergebnisse. Die jeweiligen Versicherungen müssen die Verbindlichkeiten des Lieferanten aus der Vereinbarung und dem Gesetz angemessen und hinreichend abdecken. Ein Versicherungsnachweis wird vom Lieferanten auf Verlangen des Käufers vorgelegt.

8. Höhere Gewalt und Ausschluss der Möglichkeit einer Neuverhandlung im Härtefall

8.1. Keine Partei haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für die Nichteinhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn und soweit diese Nichteinhaltung unmittelbar auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist.

8.2. Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhergesehene Ereignisse oder Ursachen, auf die eine Partei keinen Einfluss hat, die ihr nicht angelastet werden können und die die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei absolut unmöglich machen. Höhere Gewalt umfasst in keinem Fall: (i) Personalmangel, Streiks oder soziale Unruhen auf Unternehmensebene, (Arbeitnehmer-)Aussperrung, Krankheit, (ii) Pandemien (und damit verbundene Regierungsvorgaben), (iii) unerwartete Preiserhöhungen bei Rohstoffen oder Personal, (iv) Untauglichkeit von Waren, die für die Herstellung benötigt werden, (v) mangelnde Kapazität, (vi) Vertragsverletzungen durch vom Lieferanten beauftragte Dritte, (vii) Cyberangriffe.

8.3. Jede Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten, das sie daran hindert, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

8.4. Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist die Möglichkeit einer Neuverhandlung dieser Vereinbarung zwecks Anpassung oder Kündigung, wenn die Bedingungen für einen Härtefall nach geltendem Recht erfüllt wären, ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Vertraulichkeit

9.1. Der Käufer kann dem Lieferanten gegenüber Informationen offenlegen, die sich auf einen beliebigen Aspekt seines Geschäfts beziehen (die „vertraulichen Informationen“). Informationen, die öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als vertrauliche Informationen. Der Lieferant (i) darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die vertraulichen Informationen weder offenlegen noch allgemein öffentliche Erklärungen abgeben, die sich auf seine Beziehung zum Käufer beziehen, (ii) hat alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und (iii) darf die vertraulichen Informationen nur in dem Maße verwenden, wie es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel durch seine Angestellten und sonstigen Führungskräfte und stellt den Käufer von jeglichem Verstoß gegen diese Klausel durch seine verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, Führungskräfte, Angestellten oder die seiner verbundenen Unternehmen frei.

10. Geistige Eigentumsrechte

10.1. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt und dass er für Ansprüche Dritter gegen den Käufer im Zusammenhang mit solchen geistigen Eigentumsrechten Dritter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche in Bezug auf Know-how, Prozesse, Formeln, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Software, Erfindungen, Patente, Marken, Handelsnamen, Designs, Technologie und alle anderen Eigentumsrechte oder Lizenzen, haftet und den Käufer in Bezug auf diese freistellt, verteidigt und schadlos hält.

10.2. Führt die Nutzung der gelieferten Geräte oder Komponenten zu einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte, erwirkt der Lieferant entweder auf eigene Kosten das Recht für den Käufer, die gelieferten Arbeitsergebnisse oder Komponenten weiter zu nutzen, oder modifiziert der Lieferant die gelieferten Arbeitsergebnisse oder Komponenten in einer für den Käufer akzeptablen Weise so, dass die Verletzung des geistigen Eigentumsrechts beseitigt wird. Dies gilt unbeschadet der Rechte und Rechtsmittel des Käufers aus der Vereinbarung oder anderweitig.

10.3. Jede Partei bleibt der Eigentümer ihrer eigenen Marken, Patente und aller anderen geistigen Eigentumsrechte, die sich vor Beginn der Vereinbarung in ihrem Eigentum befanden oder die unabhängig von der Beziehung zwischen den Parteien begründet oder entwickelt wurden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, berechtigt die Vereinbarung den Lieferanten nicht zur Nutzung von Marken, Patenten oder anderen geistigen Eigentumsrechten, die sich im Eigentum des Käufers befinden.

10.4. Der Lieferant gewährt dem Käufer hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche, weltweite, dauerhafte, vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht zur Kopie, Änderung, Unterlizenzierung und Anzeige) jeglichen geistigen Eigentums des Lieferanten, das in die Arbeitsergebnisse aufgenommen wurde und/oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

11. Kündigung

11.1. Sofern keine anderen entsprechenden Übereinkünfte in der Vereinbarung festgelegt sind und unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel einer Partei nach geltendem Recht, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Eingreifen oder Entschädigung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, (i) wenn die andere Partei eine in der Vereinbarung dargelegte wesentliche Verpflichtung verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt einer Inverzugsetzung behoben hat oder (ii) soweit gesetzlich zulässig, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder ihre Gläubiger nicht bezahlen kann, in eine Liquidation oder Umstrukturierung verwickelt ist, im Falle eines Kontrollwechsels oder eines ähnlichen Verfahrens in einer einschlägigen Rechtsordnung.

11.2. Die Kündigung (ganz oder teilweise) der Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Rechte des Käufers in Bezug auf die Arbeitsergebnisse (einschließlich seiner Rechte zur Nutzung, Änderung, Übertragung, zum Verkauf, zur Vermietung oder anderweitigen Veräußerung der Arbeitsergebnisse) oder auf die Rechte oder Verantwortlichkeiten des Lieferanten oder des Käufers, die vor oder infolge einer solchen Kündigung entstanden sind, oder auf die Gültigkeit einer Bestimmung der Vereinbarung, die die Kündigung der Vereinbarung überdauern soll.

12. Sonstiges

12.1. Die Vereinbarung stellt zusammen mit allen Dokumenten, die durch Bezugnahme in die Vereinbarung aufgenommen werden, die einzige und gesamte Übereinkunft der Parteien in Bezug auf die Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Übereinkünfte, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, ob schriftlich oder mündlich, sowie Mitteilungen in Bezug auf den

Gegenstand der Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nur durch ein vom Lieferanten und dem Käufer unterzeichnetes schriftliches Dokument geändert werden.

12.2. Für den Fall, dass eine oder mehrere der Bestimmungen der Vereinbarung aus irgendeinem Grund in irgendeiner Hinsicht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nicht die anderen Bestimmungen der Vereinbarung; diese ist in diesem Fall so auszulegen, als ob diese ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen nie hierin enthalten gewesen wären. In diesem Fall bemühen sich die Parteien bestmöglich, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst genau entspricht.

12.3. Der Lieferant darf die Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise übertragen, abtreten oder anderweitig veräußern oder eine seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung an einen Dritten untervergeben. Jede Abtretung oder Delegation, die gegen diese Klausel verstößt, ist null und nichtig. Eine Abtretung oder Delegation entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung. Der Käufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen oder unterzuvergeben.

12.4. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Parteien ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen einhalten. Der Käufer verarbeitet personenbezogene Daten nur insoweit, als dies für die Durchführung der Vereinbarung erforderlich ist, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Käufer und die Rechte der betroffenen Person sind im Datenschutzhinweis auf der Website des Käufers zu finden.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

13.1. Die Vereinbarung und alle Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, unabhängig davon, ob basierend auf Vertrag, unerlaubter Handlung oder Gesetz, unterliegen belgischen Gesetzen und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt. Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen ist.

13.2. Für alle Streitigkeiten, Klagen oder Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Käufers zuständig.